



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.230

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Matti (Gelterfingen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1384/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Was kostet ein Vorstoss im Grossen Rat den Steuerzahler?

Einerseits ertönen immer wieder Voten über eine aufgeblasene Verwaltung, andererseits wird von Einsparmöglichkeiten bei der Verwaltung gesprochen. Hätten nicht die Parlamentarier selbst Möglichkeiten in der Hand, die Kosten der Verwaltung zu senken? Jeder Parlamentarier muss wissen, was ein Vorstoss durchschnittlich kostet, um selber abwägen zu können, ob der Vorstoss dem Steuerzahler überhaupt zumutbar ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten, aufgeteilt nach Motion, Postulat, Interpellation und Anfrage, die durch ein Grossratsmitglied eingereicht werden?
2. Wie könnten die Kosten bzw. der Aufwand für die Bearbeitung eines Geschäfts aus Sicht der Verwaltung/Regierung gesenkt werden?
3. Was können die Parlamentarier aktiv dazu beitragen, um die Verwaltungskosten der Vorstösse zu senken?
4. Müssten die Kosten nicht mindestens einmal pro Legislatur ausgewiesen und veröffentlicht werden?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Vorstösse sind ein wichtiges Instrument der Mitglieder des Grossen Rates, um dem Regierungsrat Aufträge zu erteilen oder Auskünfte zu erhalten. Aus Sicht des Regierungsrates dürfen finanzielle Kriterien bei der Ausübung demokratischer Instrumente grundsätzlich keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

Bei der Anwendung eines pauschalen Stundenansatzes wäre es zwar grundsätzlich möglich, ohne allzu grossen Zusatzaufwand die bei der Behandlung des Vorstosses anfallenden Verwaltungskosten in der Vorstossantwort auszuweisen. Die Aussagekraft dürfte dabei allerdings eher gering sein. Insbesondere sagen die Kosten eines bestimmten Vorstosses nichts aus über dessen Nutzen: Ein «teurer» Vorstoss kann, wird er angenommen und umgesetzt, unter Umständen erhebliche Kosteneinsparungen bewirken. Eine detaillierte Erfassung der Beantwortungskosten in jedem Einzelfall wäre dagegen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Nutzen, diese bereits entstandenen Kosten gegenüber dem Grossen Rat aufzuzeigen, erscheint gering.

In bisher durchgeführten Erhebungen zur damaligen Motion 256-2014 wurden durchschnittliche Beantwortungskosten zwischen 500 Franken (Kanton Jura) und 6120 Franken (Bund) ermittelt. Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2018 und 2019 durchschnittliche Kosten von 1308 bzw. 1407 Franken aus. Im zweisprachigen Kanton Bern würden zudem zusätzliche Kosten für die Übersetzungsarbeiten anfallen.

Zusammengefasst erhöhen Angaben zu den Kosten der Bearbeitung von Vorstössen zwar die Transparenz der Verwaltungstätigkeit, sie sind aber auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die Ermittlung verursacht selbst wiederum Kosten, die Angaben haben eine beschränkte Aussagekraft und können zu unseriösen Vergleichen und Ranglisten verleiten, welche ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln. Der Regierungsrat ist daher – ebenso wie schon der Grosse Rat bei der seinerzeitigen Behandlung der Motion 256-2014 – der Auffassung, dass die mit einer Erhebung der Beantwortungskosten verbundenen Nachteile deren Nutzen überwiegen¹.

Zu Frage 1

Im Kanton Bern werden weder die Zeit noch die Kosten erfasst, die bei der Bearbeitung und Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses entstehen. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2

Jeder eingereichte Vorstoss durchläuft einen mehrstufigen Prozess auf Seiten der Regierung und der Verwaltung sowie auf Seiten des Grossen Rates. Nach der Erarbeitung eines Antwortentwurfs durch die federführend zuständige Direktion erfolgt in aller Regel ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren bei mitbetroffenen Direktionen. Der Vorstoss an sich, wie auch die Antwort des Regierungsrates, werden übersetzt und erfahren damit eine weitere Qualitätskontrolle. Wird eine Motion oder ein Postulat vom Grossen Rat angenommen, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, den Auftrag umzusetzen. Die Umsetzungsarbeiten können je nach Gegenstand des Vorstosses unterschiedlich aufwändig sein.

Der Regierungsrat und die Verwaltung bearbeiten jeden eingereichten Vorstoss mit der nötigen Sorgfalt. Dabei sind eine fachlich fundierte Vorstossantwort sowie die politische Meinungsbildung im Regierungsrat (im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens oder im Vorfeld der Regierungsratssitzung) stets mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden. Regierungsrat und Verwaltungskader sorgen für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation; Prozesse werden effizient und wenn möglich digital abgewickelt. Für den Regierungsrat ist daher nicht erkennbar, wie bei der Beantwortung und Umsetzung der Vorstösse wesentliche Einsparungen erzielt werden könnten.

¹ Der Grosse Rat lehnte die entsprechende Ziff. 2 des Vorstosses ab.

Zu Frage 3

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 festgehalten, durchläuft jeder Vorstoss vorgegebene Prozesse. Die Anzahl der eingereichten Vorstösse hat damit einen direkten Einfluss auf den Aufwand der Verwaltung und die damit verbundenen Kosten.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich der Regierungsrat den Hinweis, dass sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier noch vermehrt darüber informieren könnten, ob ein ähnlich gelagerter Vorstoss bereits hängig ist oder vor kurzer Zeit behandelt wurde (zum Teil geschieht das bereits). Auch könnte aus Sicht des Regierungsrates eine Effizienzsteigerung erreicht werden, wenn verschiedene Vorstösse zu denselben oder zu ähnlichen Themen vor der Einreichung konsolidiert würden. Schliesslich kann es je nach Anliegen auch sinnvoll sein, wenn die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vorgängig Erkundigungen bei der Verwaltung einholen. Aufgrund der Auskünfte kann sich die Einreichung eines Vorstosses allenfalls erübrigen, oder der Vorstoss kann konkreter formuliert werden, was den Beantwortungsaufwand in der Verwaltung senken kann.

In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat auch darauf verweisen, dass das Büro des Grossen Rates eine formelle Prüfung parlamentarischer Initiativen und parlamentarischer Vorstösse sowie ihre allfällige Rückweisung vornimmt (Art. 69 Gesetz über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21] und Art. 30 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO; BSG 151.211]). Das Büro weist parlamentarische Vorstösse zurück, wenn sie nicht die richtige Form aufweisen, das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann (Art. 69 Abs. 1 GRG). Zudem werden Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird (Art. 69 Abs. 2 GRG). Aus Sicht des Regierungsrates könnte eine Ausschöpfung dieser Bestimmungen im Rahmen des Möglichen ebenfalls zur Effizienzsteigerung beitragen.

Zu Frage 4

Die Antwort ergibt sich aus den Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Verteiler

– Grosser Rat